

Frage

Ab wann fällt ein Produkt, dass ich entwickle unter die Richtlinie 2014/34/EU?

Antwort:

Ein Produkt fällt unter die Richtlinie 2014/34/EU (ATEX-Richtlinie), sobald es zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen vorgesehen ist oder selbst eine potenzielle Zündquelle darstellt. Die genaue Anwendbarkeit der Richtlinie ergibt sich aus den folgenden Kriterien:

1. **Bestimmungsgemäße Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen:**
Sobald das Produkt ausdrücklich für den Einsatz in explosionsfähigen Atmosphären (Gas oder Staub) vorgesehen ist, muss es gemäß der Richtlinie entwickelt, geprüft und zertifiziert werden.
2. **Vorhandensein von Zündquellen:**
Wenn ein Produkt potenzielle Zündquellen aufweist (z. B. Funkenbildung, heiße Oberflächen, mechanische Reibung, elektrische Entladungen) und in explosionsfähiger Atmosphäre eingesetzt wird oder eingesetzt werden könnte, unterliegt es ebenfalls der Richtlinie.
3. **Produkte mit autonomer Funktion:**
Auch Komponenten oder Schutzsysteme, die eigenständig zum Schutz vor Explosionen oder zur Minimierung von Explosionsfolgen beitragen (z. B. Druckentlastungssysteme, Explosionsunterdrückungssysteme), sind vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst.
4. **Zubehörteile:**
Zubehörteile, die für den sicheren Betrieb in explosionsgefährdeten Bereichen erforderlich sind und zur Aufrechterhaltung des Explosionsschutzes dienen, fallen ebenfalls unter die Richtlinie.

Geltungsbereich der Richtlinie nach 2014/34/EU

- **Geräte und Schutzsysteme**, die in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden sollen
- **Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen**, die zwar außerhalb solcher Bereiche installiert sind, aber für den sicheren Betrieb der oben genannten Geräte notwendig sind
- **Komponenten**, die zum Einbau in solche Geräte oder Schutzsysteme bestimmt sind

Kriterien zur Überprüfung der Anwendbarkeit (Checkliste):

- Ist das Produkt zur Verwendung in explosionsfähiger Atmosphäre bestimmt?
- Kann das Produkt selbst eine Zündquelle sein?
- Leistet das Produkt einen Beitrag zur Vermeidung von Explosionen oder zum Schutz vor deren Folgen?
- Ist das Produkt speziell für explosionsgefährdete Bereiche entwickelt oder beworben worden?

Falls eines dieser Kriterien mit „Ja“ beantwortet wird, unterliegt das Produkt der Richtlinie 2014/34/EU und muss die entsprechenden Anforderungen (z. B. Baumusterprüfung, Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung mit Ex-Markierung) erfüllen.

Zeitpunkt der Anwendung

Die Richtlinie ist seit dem 20. April 2016 verbindlich anzuwenden. Das bedeutet:

- Sobald du dein Produkt in Verkehr bringst (also es erstmals auf dem EU-Markt anbietest), muss es den Anforderungen der Richtlinie entsprechen
- Auch bei gebrauchten Produkten oder solchen, die aus Drittländern eingeführt werden, gilt die Richtlinie

Was beachtet werden muss

- Durchführung einer Konformitätsbewertung
- Anbringung der CE-Kennzeichnung mit dem speziellen Explosionsschutzsymbol
- Bereitstellung einer EU-Konformitätserklärung (ggf. Konformitätsbescheinigung) und einer Betriebsanleitung in der Amtssprache des Verwendungslandes
- Einhaltung der wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang II der Richtlinie

Ausnahmen:

Produkte, die lediglich gelegentlich in explosionsgefährdeten Bereichen verwendet werden und keine eigene potentielle Zündquelle darstellen oder zur Verhinderung von Explosionen beitragen, fallen nicht automatisch unter die ATEX-Richtlinie. Auch persönliche Schutzausrüstungen (PSA) und Produkte, die unter andere spezielle EU-Richtlinien fallen, sind teilweise ausgenommen.

Sollten Sie ein konkretes Produkt entwickeln, empfiehlt sich eine frühzeitige Bewertung (z.B. durch eine Zündquellenanalyse gemäß DIN EN ISO 80079-36 und -37), um Klarheit über die Notwendigkeit einer ATEX-Zertifizierung zu erlangen.
